

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Horst (Holst.) über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) für die Gemeinde Horst (Holst.) erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der § 4 Abs.1 S.1 und § 24 Abs.3 S.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung 28.02.2003, zuletzt geändert, am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung 29.03.2003, zuletzt geändert, am 10.11.2025, GVOBl. 2025 Nr. 152, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung 12.11.2024, GVOBl. 2024 Nr. 832, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Satzung der Gemeinde Horst über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % vom Höchstsatz der Verordnung.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % vom Höchstsatz der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, sofern auf dieser Sitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % vom Höchstsatz der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretungen

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % vom Höchstsatz der Verordnung.
- (2) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, in denen Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % vom Höchstsatz der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Gemeindewehrführung und weitere Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% vom Höchstsatz der Verordnung. [§ 2 Abs. 2 Nr.3/4 und Abs. 4 EntschVOFF]
- (2) Die Gemeindewehrführerinnen oder der Gemeindewehrführer und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren ein Kleidergeld in Höhe von 100% vom Höchstsatz der Verordnung. [§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 und 4 EntschVOFF]
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF monatlich eine Auslagenpauschale in Höhe von 100% vom Höchstsatz der Richtlinie. [Nr. 2 EntschRichtl-fF]

Bei mehr als einer Jugendfeuerwehrwartin oder einem Jugendfeuerwehrwart wird die Auslagenpauschale zu gleichen Teilen auf die Funktionsträger aufgeteilt.

- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Entschädigung in Höhe von 100% vom Höchstsatz der Richtlinie entsprechend der vorhandenen Fahrzeuge. [Nr. 8 EntschRichtl-fF]

Bei mehr als einer Gerätewartin oder einem Gerätewart wird die Entschädigung wie folgt aufgeteilt:

- die Gerätewartin/ der Gerätewart mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhält 60 % der Aufwandsentschädigung und
- die Gerätewartin/ der Gerätewart ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung 40 % der Aufwandsentschädigung

- (5) Die Funkwartinnen und die Funkwarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2,00 Euro je Funkgerät.

- (6) Die Atemschutzgerätewartinnen und die Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 7,50 Euro je Atemschutzgerät.

§ 12 wird durch Korrektur zu § 13:

**§13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Horst (Holst.) vom 07.02.2018 außer Kraft.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Horst über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst (Holst.), den 16.07.2026

Gez.
Frank Mohr
(1. stv. Bürgermeister)

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung wurde am 16.07.2026 auf der Homepage des Amtes Horst-Herzhorn veröffentlicht.